

durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu treffen.

§ 17

(1) Beim Abschluß jeder wissenschaftlich-technischen Aufgabe hat eine Abrechnung der Forschungs-, und Entwicklungsarbeit durch Gegenüberstellung des geplanten und tatsächlich eingetretenen finanziellen Aufwandes zu erfolgen.

(2) Die Abrechnung des tatsächlich benötigten Aufwandes ist aufgabengebunden auf der Grundlage der entstandenen Kosten und erzielten Erlöse aus der Forschung und Entwicklung in folgender Aufgliederung vorzunehmen:

Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 1)	
+ Kosten für Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 2)	
= Zwischensumme/entstandener Aufwand	
•/. zurückgeführte Erlöse (gemäß § 15 Abs. 1)	
= Summe/tatsächlich benötigter Aufwand für Forschung und Entwicklung * 1234	

Die Hauptbuchhalter haben einen exakten aufgabengebundenen Nachweis der Mittelverwendung zu gewährleisten.

Schlußbestimmungen

§ 18 *

(1) Kombinatbetriebe, die entsprechend den Festlegungen des Generaldirektors keinen betrieblichen Fonds Wissenschaft und Technik bilden, führen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vorhandenen Bestände dem Fonds Wissenschaft und Technik des Kombinats zu.

(2) Aufwendungen, deren Finanzierung aus Mitteln für Wissenschaft und Technik gemäß § 11 dieser Anordnung nicht zulässig ist, sind entsprechend den Rechtsvorschriften in die Selbstkosten oder in die Finanzierung aus anderen dafür in Frage kommenden Fonds einzubeziehen. Soweit es sich dabei um die Wahrnehmung von staatlichen Hoheitsaufgaben, Dienstaufgaben, Kontroll- und Aufsichtsverpflichtungen und andere zentral wahrzunehmende Aufgaben handelt, - ist die Finanzierung durch den Leiter des jeweiligen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen zu regeln. Die erforderlichen Planänderungen sind bis zum 30. April 1982 vorzunehmen.

(3) Auf der Grundlage dieser Anordnung notwendig werdende spezifische Regelungen sind mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen abzustimmen.

(4) Die auf der Grundlage dieser Anordnung notwendigen Festlegungen über die statistische Abrechnung und Berichterstattung trifft der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Abschnitte II bis IV der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. Februar 1982

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik**
Dr. Weiz

Anordnung über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung — Transportbilanzanordnung (TBAO) — vom 31. Dezember 1981

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 d des Gesetzblattes Teil D Ziff. 3.2. Abs. 2) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

■ Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Verfahrensweise der Ermittlung und Planung des Transportbedarfs für den Gütertransport im Binnenverkehr einschließlich der Außenhandelstransporte sowie die Bilanzierung der Transportraumkapazitäten zur Ausarbeitung des Fünfjahresplanes sowie der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(2) Diese Anordnung gilt für

a) die Ministerien für

- Kohle und Energie,
- Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
- Chemische Industrie,
- Elektrotechnik und Elektronik,
- Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau,
- Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Leichtindustrie,
- Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie,
- Glas- und Keramikindustrie,
- Geologie,
- Bauwesen,
- Verkehrswesen,
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Handel und Versorgung,
- Materialwirtschaft

sowie die ihnen unterstellten

- Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe (nachstehend Kombinate genannt),
- volkseigenen Betriebe, Dienststellen, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),

b) die örtlichen Staatsorgane sowie die ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe.

§ 2

(1) Die Transportbedarfsermittlung und die Anmeldung des Transportbedarfs für die Eisenbahn, die Binnenschifffahrt und den öffentlichen Kraftverkehr haben die Betriebe jeweils für den Transportträger vorzunehmen, für den ein jährlicher Bedarf ab 1 000 t Gütertransportmenge besteht.

(2) Die Transportbedarfsermittlung und die Anmeldung des Transportbedarfs für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie dessen Bilanzierung haben alle Betriebe durchzuführen, die über einen Werkfuhrpark ab 10 t Nutzmasse (bezogen auf Fahrzeuge ab 4 t Nutzmasse) verfügen.

(3) In die Transportbilanzierung des Werkverkehrs nicht einzubeziehen sind Fahrzeuge, Aggregate und spezielle Lei-